



Einwohnergemeinde Thierachern

**Verordnung über Gebühren, Bussen und Entschädigungen
der Feuerwehr Thierachern-Regio**

Gemeinderat vom 18. September 2023

Der Gemeinderat der Einwohnergemeinde Thierachern erlässt gestützt auf Art. 1 Abs. 4 des Feuerwehreglements Thierachern-Regio vom 4. Dezember 2023 folgende Verordnung.

A Gebühren (CHF)

Fehlalarme	Art. 1	
	Fehlalarme, ausgelöst durch Brandmeldeanlagen: Ab dem 2. Alarm innerhalb von 12 Monaten, Verrechnung pro Einsatz, Pauschal	800.00
Verkehrsdienst	Art. 2	
	a) Ansatz pro eingesetztem AdF und Stunde	30.00
	b) Abklärungsarbeiten und Organisation, Ansatz pro Stunde	30.00
Dienstleistungen FWW	Art. 3	
	Dienstleistungen gemäss Feuerwehrweisungen (FWW, Stand 1. Januar 2018, Anhang 4, 4.2 Einsatzkosten), pro eingesetztem AdF und Stunde	60.00
Schlüsselrohre	Art. 4	
	Der Aufwand für die Montage von Schlüsselrohren geht zu Lasten der Liegenschaftsbesitzer.	
Vermietung Material	Art. 5	
	¹ Für die Vermietung von Material der Feuerwehr Thierachern-Regio werden folgende Gebühren pro Tag erhoben:	
	a) Schlauch auf Haspel inkl. Hydrantenschlüssel	20.00
	b) Strahlrohr	10.00
	c) Leiter	30.00
	d) Verkehrsdienstmaterial Pauschale	50.00
	e) Wassersauger	20.00
	f) Motorspritze	250.00
g) Notstromaggregat	100.00	

² Pro Herausgabe und Rücknahme kann zusätzlich ein Pauschalbetrag von CHF 30.00 verrechnet werden. Die Mietdauer wird in ganzen Tagespauschalen gerechnet.

³ Die Betriebsmittel gehen zu Lasten des Mieters. Fehlende Betriebsmittel sowie fehlendes oder defekt retourniertes Material werden in Rechnung gestellt.

⁴ Anträge für die Vermietung von Material sind an den Kommandanten resp. die Kommandantin zu richten.

B Bussen

Art. 6

¹ Verspätetes Antreten oder frühzeitiges Verlassen einer Übung wird nicht gebüsst. Es entfällt jedoch der Anspruch auf Sold.

² Werden eine bis vier Übungen ohne Entschuldigung versäumt, wird eine Busse von CHF 50.00 pro versäumte Übung ausgesprochen.

³ Mehr als vier unentschuldigte Übungen werden mit dem vom Regierungsrat festgelegten Höchstsatz der Ersatzabgabe gebüsst.

⁴ Nur feuerwehersatzabgabepflichtige Personen können gebüsst werden.

C Entschädigungen

Art. 7

¹ Die Entschädigungen der AdF sind im Personalreglement der Sitzgemeinde festgelegt.

² Die Entschädigung für eingesetzte Landwirtschaftsfahrzeuge richten sich nach den Ansätzen des jeweils aktuellen Kostenkatalogs der Agroscoop.

Beschlussfassung durch den Gemeinderat

Diese Verordnung der Einwohnergemeinde Thierachern ist an der Gemeinderatssitzung vom 18. September 2023 beraten und angenommen worden.

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeinderatspräsident

Gemeindeschreiberin

Sig. Sven Heunert

Sig. Lelia Arn Müller

Veröffentlichung und Inkraftsetzung Verordnung

Die Genehmigung dieser Verordnung sowie deren Inkraftsetzung wurden im amtlichen Anzeiger vom 14. Dezember 2023 publiziert.

Beschwerde

Es ist keine Beschwerde eingereicht worden.

Thierachern 15. Januar 2024

Einwohnergemeinde Thierachern

Gemeindeschreiberin

Sig. Lelia Arn Müller